

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Innovative Textilien
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Innovative Textilien – SPO-IN)**

Vom 25. April 2024

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Innovative Textilien.

§ 2

Studienziel, duales Studium

(1) ¹Das Studium qualifiziert zur verantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur mit dem Fachbezug Textiltechnologie. ²Dies wird durch praxisorientierte Lehre und eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden basierende Ausbildung erreicht. ³Im Hinblick auf die Vielfalt der textilen Technologien und der Berufsmöglichkeiten sollen die Studierenden durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern befähigt werden, sich in der Kernphase in die zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. ⁴Daher ist das Studium durch eine intensive Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und deren Vertiefung in den Schwerpunkten textile Technologien, Textilchemie und insbesondere technische Textilien geprägt.

(2) ¹Die Studierenden sollen neben fachlichen auch soziale, methodische und internationale Kompetenzen erwerben, um damit die Persönlichkeitsbildung und Teamfähigkeit zu fördern. ²Daher sind die Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsstil nicht zuletzt diesen Zielen verpflichtet. ³Die Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt textile Technologien sind ein hochgradig exportintensiver Wirtschaftsbereich. ⁴Studien und Praktika im Ausland werden deshalb besonders unterstützt. ⁵Diese sollen die Studierenden darauf vorbereiten, sich innerhalb international aktiver Unternehmen zu bewähren.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Bachelorarbeit bestätigt die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und methodischem wissenschaftlichen Vorgehen. ³Der Studiengang ermöglicht unmittelbar die Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben in Industrie, Dienstleistungsunternehmen und Institutionen.

(4) ¹Das Studium kann mit zusätzlichen, besonders intensiven Praxisphasen (Studium mit vertiefter Praxis) oder einer einschlägigen Berufsausbildung (ausbildungsintegrierendes Verbundstudium) kombiniert werden (duales Studium). ²So erreichen dual Studierende das Studienziel teilweise auf einem anderen Weg und ergänzen die mit dem Bachelorabschluss nachgewiesene Qualifikation um zusätzliche berufsbezogene Kompetenzen.

§ 3 **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“.

§ 4 **Aufbau des Studiums**

¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Die folgende Tabelle stellt den Aufbau des Studiums in seinen Grundzügen dar.

Studienabschnitt	Zeitraum
Orientierungsphase	1. und 2. Studiensemester
Kernphase	3. bis 6. Studiensemester
Praxisphase	7. Studiensemester

³Das fünfte Studiensemester ist als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen. ⁴Im Übrigen kann der planmäßige Studienverlauf dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 5 **Module**

(1) Der Studiengang umfasst Module im Umfang von 210 Leistungspunkten.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Unterrichts- und Prüfungssprache, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in Anlage 1 festgelegt. ²Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

(3) ¹Abweichende Regelungen für dual Studierende ergeben sich aus Anlage 2. ²Abs. 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.

§ 6

Wahlpflichtmodule

(1) ¹Fachbezogene Wahlpflichtmodule (FWPM/Electives) dienen der Verbreiterung und Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Teilgebieten des Textilingenieurwesens von besonderer Aktualität. ²Die im jeweiligen Semester von der Fakultät Ingenieurwissenschaften angebotenen FWPM werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt.

(2) Anstelle eines der beiden FWPM können vorbehaltlich eines entsprechenden Lehrangebots und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für Kurse des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz oder der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNiCert® Module absolviert werden, die insgesamt mindestens fünf Leistungspunkte umfassen.

§ 7

Praxissemester mit Praxis- und Bachelorarbeit

(1) ¹Das Praxissemester umfasst zwei berufspraktische Module, die durch ein modulübergreifendes Praktikum miteinander verbunden sind. ²Im Rahmen des Praktikums bearbeiten die Studierenden konkrete betriebliche Problemstellungen oder Forschungsaufgaben und erstellen so eine Praxisarbeit und die Bachelorarbeit. ³Die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(2) ¹Das Praktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten. ²Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht.

(3) Bei dual Studierenden wird das Praxissemester in enger Abstimmung mit dem Praxispartner durchgeführt.

(4) ¹Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die Bachelorarbeit außerhalb des Praktikums erstellt oder das Praktikum nicht zusammenhängend abgeleistet wird, wenn die Erreichung der Lernziele des Praxissemesters gleichwohl gesichert ist. ²Sie kann ihre Entscheidung mit entsprechenden Maßgaben zur Ausgestaltung des Praktikums oder zum Thema der Bachelorarbeit versehen.

(5) Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen für Module

(1) Studierende, die noch nicht mindestens 45 Leistungspunkte in den Modulen der Orientierungsphase erworben haben, sind von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und

Prüfungen von Modulen der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.

(2) Die Teilnahme am Praktikum und den Prüfungen der Module der Praxisphase setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module der Orientierungsphase und den Erwerb von mindestens 105 Leistungspunkten in den Modulen der Kernphase voraus.

§ 9

Dritte Wiederholungsprüfungen

¹In je einem Modul der Orientierungs- und der Kernphase steht den Studierenden eine dritte Wiederholungsprüfung zu, die stets in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 30 Minuten durchgeführt wird. ²In welchem Modul sie von dieser Regelung Gebrauch machen möchten, wählen sie, indem sie sich gegebenenfalls zu einer dritten Wiederholungsprüfung zum Abschluss dieses Moduls anmelden. ³Die dritte Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innovative Textilien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 4. August 2022 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 20/2022) außer Kraft.

(2) ¹Die vorliegende Satzung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Innovative Textilien nach dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben oder aufnehmen. ²Soweit Studierende in einem der von den Änderungen durch diese Satzung betroffenen Module vor dem 1. Oktober 2024 bereits tatsächlich oder im Rechtssinne eine Prüfung abgelegt haben, verbleibt es für sie insoweit bei den bisherigen Regelungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 24. April 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 25. April 2024.

Hof, den 25. April 2024
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. April 2024 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 25. April 2024 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. April 2024.

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1 und 2)

I. Orientierungsphase

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Grundlagen für Ingenieure						
0008D	Ingenieurmathematik I	D	SU, Ü	4	schrP90		5
0009D	Chemie und Umwelttechnik	D	SU, Pr	6	PfP	TN Pr	5
0299E	Computational Science for Practitioners	E	SU, Ü	4	PfP	TN	5
1495D	Grundlagen Textilmaschinenbau	D	SU, Ü	6	schrP90		5
0010D	Ingenieurwerkstoffe	D	SU	4	schrP90		5
0007D	Statistik	D	SU	4	schrP90		5
0147D	Grundlagen Projektmanagement	D	SU, Ü, Pr	4	PrjA, schrP90	TN	5
0011D	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	D	SU	4	schrP90		5
	Textile Grundlagen						
0189D	Textile Werkstoffkunde und Rohstoffe	D	SU, Pr	4	schrP90		5
0191D	Textile Produktionsverfahren	D	SU	6	schrP120		5
0263D	Grundlagen der Textilveredlung	D	SU, Pr	4	schrP90	TN Pr	5
0190D	Prüfung textiler Materialien	D	SU, Pr	4	schrP90	TN Pr	5
	Summe						60

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Modulgruppen und Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
	Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung						
0015E	Quality Management	E	SU, Pr	4	schrP90	TN Pr	5
1370E	Circular Economy and Sustainable Polymer Engineering	E	SU	4	schrP90		5
1497E	Product Development	E	SU	4	PfP		5
0181E	Business-to-Business Marketing	E	SU	4	StA, Präs		5
	Vertiefungsmodule						
0207E	Project Textile	E	SU, Pr	2	StA, Präs		5
0215E	Elective I (FWPM)	E			P		5
0512E	Elective II (FWPM)	E			P		5
	Summe						120

III. Praxisphase

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
0142D/E	Praxisarbeit	D oder E	Pr		PrjA	TN (§ 7 Abs. 2)	18
0141D/E	Bachelorarbeit	D oder E			BA		12
	Summe						30

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
D	Deutsch
E	Englisch
P	schrP90 oder StA oder Präs oder PfP
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation

PrjA	Projektarbeit
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3)

In der Kernphase ist anstelle eines der beiden FWPM das folgende Modul zu absolvieren:

1	2		3	4	5	6	7
Modulnummer	Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
1493E	Practical Project with a Textile Technology Topic	E	Pr		StA		5

Erläuterung der Abkürzungen:

E	Englisch
Pr	Praktikum
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden